Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 717
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

vom 15. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2013) und **Antwort**

Viertelparität oder Mehrheit für Hochschullehrer im erweiterten akademischen Senat der TU?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie grenzen sich die Aufgaben von Akademischem Senat und Konzil im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und von Akademischem Senat und Erweitertem Akademischen Senat in der Grundordnung der TU aus der Sicht des Senats voneinander ab?

Zu 1.: Die jeweiligen Aufgaben lassen sich der folgenden Gegenüberstellung entnehmen:

Gegenüberstellung der Aufgaben des Akademischen Senats und des Konzils bzw. Erweiterten Akademischen Senats nach den bestehenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Berlin	
Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (Auszug)	Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 8. Februar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2012 (Auszug)
§ 61 **Aufgaben des Akademischen Senats** (1) Der Akademische Senat ist zuständig für 1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans, 2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten, 3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, 4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, 5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche, 6. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne sowie Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, 7. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne, 8. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche, 9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in	**§ 9 - Aufgaben des Akademischen Senats (zu § 61 des geltenden BerlHG)** (1) Der Akademische Senat ist zuständig für akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für 1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans, 2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen, 3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Untergliederungen der Fakultäten, 4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, 5. den Erlass von Satzungen in akademischen Angelegenheiten, 6. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich des Beschlusses fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation, 7. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, 8. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne, 9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses, 10. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen, 11. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen, 12. die Festsetzung von Zulassungszahlen, 13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule, 14. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, des Prorektors oder der Prorektorin, 15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht. (2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. (3) Zur Unterstützung und Beratung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für 1. Entwicklungsplanung, 2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, 3. Lehre und Studium, 4. Bibliothekswesen. In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.	10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten, 11. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne, 12. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses, 13. Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen, 14. die Festsetzung von Zulassungszahlen, 15. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. (2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.
§ 63 **Aufgaben des Konzils** (1) Das Konzil ist zuständig für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bzw. des Prorektors oder der Prorektorin, für die Beschlussfassung über die Grundordnung, für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Leiters oder der Leiterin der Hochschule sowie für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen. (2) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem an den Universitäten, der Hochschule der Künste und der Beuth-Hochschule für Technik Berlin jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen, an den übrigen Hochschulen jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören.	**§ 12 - Aufgaben des erweiterten Akademischen Senats (zu § 63 des geltenden BerlHG)** (1) Der erweiterte Akademische Senat ist zuständig für 1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, 2. die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, 3. die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, 4. die Beschlussfassung über die Grundordnung, 5. die Erörterung und Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten, 6. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. (2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

2. Welche der dem erweiterten Akademischen Senat der TU in der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben verlangen nach Einschätzung des Senats eindeutig eine Mehrheit der Sitze und Stimmen für die Hochschullehrer/-innen und woraus leitet sich eine solche notwendige Mehrheit zwingend ab?

3. Wie müssten gegebenenfalls die Aufgaben des erweiterten Akademischen Senats definiert werden, um eine viertelparitätische Zusammensetzung dieses Gremiums aus Sicht des Senats "rechtssicher" zu ermöglichen?

4. Für welche Entscheidungen im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschulen ist aus Sicht des Senats eine viertelparitätische Zusammensetzung der Entscheidungsgremien zulässig?

Zu 2. bis 4.: Für eine abschließende juristische Bewertung einzelner Regelungen des Hochschulorganisationsrechts oder entsprechender Regelungsvorschläge muss wegen der zu beachtenden grundrechtlichen Gewährleistungen insbesondere des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz und des Art. 21 der Verfassung von Berlin das jeweilige Gesamtgefüge der einschlägigen Bestimmungen betrachtet werden. Umgekehrt können auch Regelungsvorschläge zum Hochschulorganisationsrecht nicht isoliert an einzelnen Bestimmungen ansetzen, ohne die Binnenorganisation der betreffenden Hochschule insgesamt zu berücksichtigen. Im Übrigen wird wegen der großen Ähnlichkeit der Fragestellungen auf die Ausführungen zu den Kleinen Anfragen 17/12 486 und 17/12 487 und die zur Kleinen Anfrage 17/12 486 übersandte Anlage verwiesen.

Berlin, den 22. Oktober 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Nov. 2013)